

Anhang 2

Richtlinien Anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen

Einführung:

Eines der wichtigsten Elemente bei der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen ist die Kommunikation zwischen den Verwaltungsbehörden der betroffenen Länder. Aufgrund der hohen Bedeutung der Gerichte bei Insolvenz- und Umstrukturierungs- und Sanierungsverfahren ist es von noch größerer Bedeutung, dass die beaufsichtigenden Gerichte in der Lage sind, ihre Handlungen zu koordinieren, um den größtmöglichen Nutzen für die Betroffenen der finanziell angeschlagenen Unternehmen sicherzustellen.

Durch Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichtsbarkeiten sollen diese Richtlinien die Koordination und Vereinheitlichung von Insolvenzverfahren steigern, an denen mehr als ein Land beteiligt ist. Eine direkte Kommunikation von Richtern mit Richtern oder mit Insolvenzverwaltern im Ausland wirft jedoch Fragen der Glaubwürdigkeit und ordentlicher Verfahrensabläufe auf. Schon die Tatsache, dass es zu einer grenzüberschreitenden Kommunikation kommt, dürfte bei den Prozessparteien Befürchtungen wecken, es sei denn das Verfahren ist transparent und eindeutig fair. Daher ist die Kommunikation zwischen Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen sowohl wichtiger als auch heikler als in Fällen, die sich auf das Inland beschränken. Diese Richtlinien fördern eine solche Kommunikation, während sie sie gleichzeitig durch ein transparentes Verfahren lenken. Die Richtlinien sollen in einem sich entfaltenden Insolvenzfall eine schnelle Zusammenarbeit ermöglichen während sie für alle beteiligten Parteien ein angemessenes und ordentliches Verfahren sicherstellen.

Gegenwärtig wird in den Richtlinien nur die Anwendung zwischen Kanada und den USA berücksichtigt, wegen der verschiedenen Regelungen für die Kommunikation mit und unter den mexikanischen Gerichten. Trotzdem kann sich ein mexikanisches Gericht entscheiden, für die Kommunikation eines Insolvenzverwalters mit ausländischen Verwaltern oder Gerichten einige oder alle dieser Richtlinien anzunehmen.

Ein Gericht, das die Richtlinien - ganz oder nur teilweise, mit oder ohne Änderungen - einsetzen will, sollte diese formell übernehmen, bevor es sie anwendet. Ein Gericht mag möglicherweise die Übernahme der Richtlinien von der Übernahme durch andere beteiligte Gerichte abhängig machen wollen oder bis zur Annahme durch andere beteiligte Gerichte nur vorläufig durchführen wollen. Das übernehmende Gericht mag die Übernahme oder weitere Anwendung der Richtlinien eventuell an die Bedingung der Übernahme der Richtlinien in ähnlichem Umfang durch das andere Gericht knüpfen wollen, um sicherzustellen, dass Richter, Anwälte und Parteien nicht unterschiedlichen Verhaltensstandards ausgesetzt werden.

7-0023-01
Übersetzunghh.doc

Die Richtlinien sollten übernommen werden, nachdem die Parteien und Anwälte in derselben Form von einer solchen Übernahme benachrichtigt wurden, in der sie nach den örtlich anwendbaren Verfahrensvorschriften über wichtige Verfahrensentscheidungen unter ähnlichen Umständen benachrichtigt würden. Wenn eine Kommunikation mit anderen Gerichten dringend erforderlich ist, sollten die örtlich anwendbaren Verfahrensvorschriften, einschließlich einer Benachrichtigungspflicht, die in dringenden Situationen oder Notfällen anwendbar ist, angewandt werden, einschließlich, soweit es angebracht ist, nach einem ersten Wirksamkeitszeitraum und gefolgt von weiterer Abwägung der Richtlinien einer Entscheidung über die Anwendung für einen späteren Zeitraum. Fragen hinsichtlich Parteien, die auf eine derartige Benachrichtigung ein Anrecht haben (zum Beispiel alle Parteien bzw. vertretende Parteien oder vertretende Anwälte) und über die Art der Entscheidung des Gerichtes über mögliche Einwände (zum Beispiel mit oder ohne Anhörung) werden über die Verfahrensvorschriften in der jeweiligen richterlichen Zuständigkeit geregelt und nicht in den Richtlinien angesprochen.

Die Richtlinien sollen nicht statisch sein, sondern sollen den Umständen der Einzelfälle angepasst und modifiziert werden und sollen sich ändern und entwickeln, während die internationale Insolvenzgemeinschaft im Umgang mit ihnen zunehmend Erfahrungen sammelt. Sie sind nur in einer Art und Weise anzuwenden, die mit den örtlichen Verfahren sowie den örtlichen ethischen Anforderungen vereinbar ist. Sie regeln nicht die Details der Ladung und des Verfahrensrechts, die vom Gesetz und der Praxis der jeweiligen Gerichtsbarkeit abhängig sind. Die Richtlinien stellen jedoch Ansätze dar, die mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr nützlich sind, um in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren effiziente und gerechte Entscheidungen und Beschlüsse zu erzielen. Ihre Anwendung, mit den Modifikationen und unter den Bedingungen, die im Einzelfall angebracht sein mögen, ist deswegen empfehlenswert.

Richtlinie 1

Außer in dringenden Fällen sollte ein Gericht vor der Kommunikation mit einem anderen Gericht geklärt haben, dass eine derartige Kommunikation allen anzuwendenden Verfahrensregelungen im eigenen Land entspricht. Wenn ein Gericht beabsichtigt, diese Richtlinien (ganz oder nur teilweise sowie mit oder ohne Veränderungen) anzuwenden, sollten diese Richtlinien möglichst förmlich übernommen werden, bevor von ihnen Gebrauch gemacht wird. Eine Koordination der Richtlinien zwischen den Gerichten ist wünschenswert, und Amtspersonen beider Gerichte sollten gemäß Richtlinie 8(d) im Hinblick auf die Anwendung und Durchführung der Richtlinien kommunizieren.

Richtlinie 2

In Zusammenhang mit Angelegenheiten eines bei ihm anhängigen Verfahrens kann ein Gericht mit einem anderen Gericht kommunizieren, um das Verfahren in seiner Zuständigkeit mit dem in der anderen richterlichen Zuständigkeit zu koordinieren und zu harmonisieren.

Richtlinie 3

Im Zusammenhang mit der Koordination und der Harmonisierung des Verfahrens in seiner Zuständigkeit mit dem Verfahren einer anderen richterlichen Zuständigkeit kann ein Gericht mit einem Insolvenzverwalter in einer anderen richterlichen Zuständigkeit oder einem bevollmächtigten Vertreter des Gerichtes in dieser richterlichen Zuständigkeit kommunizieren.

Richtlinie 4

Abhängig von der Genehmigung des ausländischen Gerichtes kann es ein Gericht einem ordentlich bevollmächtigten Insolvenzverwalter erlauben, direkt mit dem ausländischen Gericht oder mit einem Insolvenzverwalter in der anderen richterlichen Zuständigkeit bzw. einem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes unter Bedingungen, die das Gericht für angemessen hält, zu kommunizieren.

Richtlinie 5

In Abhängigkeit der Regeln für Kommunikation seitens einer Partei kann ein Gericht Mitteilungen eines ausländischen Gerichtes bzw. eines bevollmächtigten Vertreters eines ausländischen Gerichtes oder eines ausländischen Insolvenzverwalters entgegennehmen und sollte direkt antworten, wenn die Kommunikation von einem ausländischen Gericht ausgeht (gemäß Richtlinie 7 im Fall einer wechselseitigen Kommunikation) und kann direkt oder über einen bevollmächtigten Vertreter des Gerichtes bzw. einen ordentlich bevollmächtigten Insolvenzverwalter antworten, wenn die Kommunikation von einem ausländischen Insolvenzverwalter ausgeht.

Richtlinie 6

Kommunikation eines Gerichtes mit einem anderen Gericht kann vom oder durch das Gericht stattfinden:

- (a) Das direkte Senden und Übermitteln von Kopien formaler Anordnungen, Urteilen, Meinungen, Entscheidungsgründen, Strafvermerken, Verhandlungsabschriften oder anderen Dokumenten an das andere Gericht und die vorausgehende Benachrichtigung an den Anwalt der betroffenen Parteien, so wie es das Gericht für angemessen erachtet;
- (b) Die Anweisung an einen Anwalt bzw. an einen ausländischen oder inländischen Insolvenzverwalter, Kopien von Dokumenten, vorbereiteten Schriftsätzen, eidesstattlichen Erklärungen, Fakten, Darstellungen von Sachverhalten oder anderen Dokumenten, die bei einem Gericht eingereicht sind oder eingereicht werden in angemessener Weise an das andere Gericht zu

übermitteln und auszuliefern und den Anwalt der betroffenen Parteien im voraus zu benachrichtigen, so wie es das Gericht für angemessen erachtet;

- (c) Die Teilnahme an wechselseitiger Kommunikation mit dem anderen Gericht über Telefon oder Videokonferenz bzw. andere elektronische Mittel, wobei dann die Richtlinie 7 Anwendung findet.

161

Richtlinie 7

Für den Fall der Kommunikation zwischen den Gerichten gemäß der Richtlinien 2 und 5 über Telephon oder Videokonferenz sowie anderer elektronischer Mittel, wenn es nicht von einem der beiden Gerichte anders angeordnet wird:

- (a) Sollten die Anwälte für alle betroffenen Parteien berechtigt sein, persönlich an der Kommunikation teilzunehmen, und alle Parteien sollten gemäß den jeweils vor Gericht anwendbaren Verfahrensvorschriften im voraus über die Kommunikation benachrichtigt werden;
- (b) Die Kommunikation zwischen den Gerichten sollte aufgenommen und kann protokolliert werden. Ein schriftliches Protokoll kann aus der Aufzeichnung der Kommunikation vorbereitet werden, das mit Zustimmung beider Gerichte als ein offizielles Protokoll der Kommunikation behandelt werden sollte.
- (c) Kopien von Protokollen der Kommunikation sowie von Niederschriften der Kommunikation, die gemäß einer Anordnung einer der beiden Gerichte gefertigt wurden, sowie von offiziellen Niederschriften von Protokollen, sollten als Teil des Protokolls innerhalb des Verfahrens abgelegt und den Anwälten aller Parteien in beiden Gerichten abhängig von Anweisungen zur Vertraulichkeit, die die Gerichte für angemessen erachten, verfügbar gemacht werden.
- (d) Beide Gerichte sollten mit Zeit und Ort der Kommunikation zwischen den Gerichten einverstanden sein. Das jeweilige Gerichtspersonal mit Ausnahme der Richter darf in ausgiebiger Form miteinander kommunizieren, um entsprechende Vorkehrungen für die Kommunikation festzulegen ohne eine Notwendigkeit die Anwälte zu beteiligen, es sei denn dies ist anders von einem der beiden Gerichte angeordnet worden.

Richtlinie 8

Für den Fall der Kommunikation zwischen dem Gericht und einem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes bzw. einem ausländischen Insolvenzverwalter gemäß den Richtlinien 3 und 5 über Telephon oder Videokonferenz oder andere elektronische Mittel, es sei denn dies ist anders vom Gericht angeordnet worden:

- (a) Die Anwälte aller betroffenen Parteien sollten berechtigt sein, persönlich an der Kommunikation teilzunehmen, und alle Parteien sollten gemäß den vor dem jeweiligen Gericht angewendeten Verfahrensregeln vorab über die Kommunikation benachrichtigt werden;
- (b) Die Kommunikation sollte aufgenommen und kann protokolliert werden. Eine schriftliche Niederschrift kann aus der Aufnahme der Kommunikation vorbereitet werden, das mit Zustimmung des Gerichtes als eine offizielle Niederschrift der Kommunikation behandelt werden sollte.

- (c) Kopien von Protokollen der Kommunikation sowie von Niederschriften der Kommunikation, die gemäß einer Anordnung einer der beiden Gerichte gefertigt wurden, sowie von offiziellen Niederschriften von Protokollen, sollten als Teil des Protokolls innerhalb des Verfahrens abgelegt und den Anwälten aller Parteien in beiden Gerichten abhängig von Anweisungen zur Vertraulichkeit, die die Gerichte für angemessen erachten, verfügbar gemacht werden.
- (d) Das Gericht sollte einverstanden sein mit Zeit und Ort für die Kommunikation. Das jeweilige Gerichtspersonal mit Ausnahme der Richter darf in ausgiebiger Form mit dem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes bzw. dem ausländischen Insolvenzverwalter kommunizieren, um entsprechende Vorkehrungen für die Kommunikation festzulegen, ohne die Notwendigkeit einer Beteiligung von Anwälten, es sei denn dies ist anders vom Gericht angeordnet worden.

Richtlinie 9

Das Gericht kann eine gemeinsame Anhörung mit einem anderen Gericht durchführen. In Zusammenhang mit einer solchen gemeinsamen Anhörung sollten das Folgende zutreffen, es sei denn es wird anders angeordnet oder durch ein zuvor genehmigtes Protokoll für eine solche gemeinsame Anhörung anderweitig festgelegt:

- (a) Jedes Gericht soll zur gleichen Zeit die Verhandlung des anderen Gerichtes hören können.
- (b) Beweismaterial oder schriftliches Material, das in einem Gericht abgelegt ist oder abgelegt werden soll, sollte gemäß den Anordnungen dieses Gerichtes vor der Anhörung an das andere Gericht übermittelt oder elektronisch in einem öffentlich zugänglichen System zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung von solchem Material an ein anderes Gericht oder die öffentliche Verfügbarkeit dieses Materials in einem elektronischen System sollte die Partei, die das Material vor dem einen Gericht einreicht, nicht der richterlichen Zuständigkeit des anderen Gerichtes unterwerfen.
- (c) Eingaben oder Anträge durch den Vertreter einer Partei sollen nur vor dem Gericht getätigt werden, an dem der Vertreter, der die Eingaben tätigt, auftritt, es sei denn dem Vertreter wurde durch das andere Gericht eine spezifische Erlaubnis erteilt, entsprechende Eingaben vorzunehmen.
- (d) Vorbehaltlich Richtlinie 7(b) sollte das Gericht berechtigt sein, im Vorfeld einer gemeinsamen Anhörung mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, unabhängig davon ob ein Anwalt anwesend ist oder nicht, um Richtlinien für das ordnungsgemäße Einreichen von Anträgen und das Fällen von Entscheidungen durch die Gerichte aufzustellen, sowie um verfahrens- und

verwaltungstechnische sowie vorbereitenden Fragen im Hinblick auf die gemeinsame Anhörung zu koordinieren und zu klären.

163

- (e) Vorbehaltlich Richtlinie 7(b) sollte das Gericht nach der gemeinsamen Anhörung berechtigt sein, mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, unabhängig davon ob ein Anwalt anwesend ist oder nicht, um festzulegen, ob koordinierte Anordnungen von beiden Gerichten ergehen können und um alle verfahrenstechnischen oder nicht nachrangigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Anhörung zu koordinieren und zu klären.

Richtlinie 10

Das Gericht sollte, mit Ausnahme eines angemessenen Einwandes aus berechtigtem Grund und dann auch nur bis zum Ausmaß eines solchen Einwandes, die Bestimmungen der Gerichtsverfassung, gesetzliche oder verwaltungstechnische Vorschriften sowie Regeln des Gerichtes, die bei der Verhandlung in der anderen richterlichen Zuständigkeit anwendbar sind, akzeptieren und anerkennen, ohne die Notwendigkeit von weiteren Beweisen oder der Veranschaulichung derselben.

Richtlinie 11

Das Gericht sollte, mit der Ausnahme eines angemessenen Einwandes aus berechtigtem Grund und dann auch nur bis zum Ausmaß eines solchen Einwandes, akzeptieren, dass Anordnungen, die in einem Verfahren der anderen richterlichen Zuständigkeit getroffen wurden, ordnungsgemäß und angemessen sowie zum richtigen Zeitpunkt getroffen wurden und sollte akzeptieren, dass derartige Anordnungen keine weiteren Beweise oder eine Veranschaulichung für das anhängige Verfahren erfordern, vorbehaltlich aller angemessenen Einschränkungen, die nach Meinung des Gerichtes im Hinblick auf Verfahren, die durch die Einlegung von Berufung oder Revision gegen solche Anordnungen schweben, angebracht sind.

Richtlinie 12

Das Gericht kann ein vor ihm anhängiges Verfahren mit einem Verfahren in einer anderen richterlichen Zuständigkeit koordinieren, indem es eine Zustellungsliste aufstellt, die auch Parteien beinhalten kann, die berechtigt sind, vor dem Gericht in der anderen richterlichen Zuständigkeit über das Verfahren benachrichtigt zu werden (“Auswärtige Parteien“). Es kann angeordnet werden, dass alle Mitteilungen, Anträge, Antragstellungen sowie weiteres Material, das dem Gericht für das Verfahren dient, auch den auswärtigen Parteien zugänglich gemacht wird, indem solche Materialien elektronisch in einem öffentlich zugänglichen System oder durch Faksimileübertragung, über Einschreiben bzw. die Auslieferung durch einen Kurier zur Verfügung gestellt werden oder auf eine Art und Weise, die vom Gericht gemäß dem anzuwendenden Verfahren im Gericht angeordnet wird.

Richtlinie 13

Das Gericht kann eine Anordnung oder Anweisungen geben, die es einem ausländischen Insolvenzverwalter oder einem Vertreter von Gläubigern im Verfahren in der

anderen richterlichen Zuständigkeit bzw. einem bevollmächtigten Vertreter des Gerichtes in der anderen richterlichen Zuständigkeit erlauben, vor Gericht zu erscheinen und angehört zu werden, ohne dadurch der richterlichen Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen zu werden.

Richtlinie 14

Das Gericht kann anordnen, dass jedes Aussetzen des Verfahrens, das die Parteien vor Gericht beeinträchtigt, vorbehaltlich der weiteren Anordnungen des Gerichtes, nicht für Anträge und Antragsstellungen dieser Parteien vor dem anderen Gericht gilt, bzw. dass Befreiung für diese Parteien gewährt wird, Anträge an das andere Gericht zu stellen, und zwar unter Bedingungen, die das Gericht als angemessen erachtet. Kommunikation zwischen den Gerichten gemäß Richtlinien 6 und 7 kann stattfinden, wenn ein Antrag, der an das Gericht gestellt wird, das Verfahren im Gericht innerhalb der anderen richterlichen Zuständigkeit beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Richtlinie 15

Ein Gericht kann mit einem Gericht in einer anderen richterlichen Zuständigkeit oder mit einem bevollmächtigten Vertreter eines solchen Gerichtes auf die in diesen Richtlinien vorgeschriebene Art kommunizieren, um Verfahren vor diesem Gericht mit Verfahren in einer anderen richterlichen Zuständigkeit zu koordinieren und zu vereinheitlichen, unabhängig von der Art des Verfahrens vor diesem Gericht oder vor dem anderen Gericht, wo immer rechtliche Übereinstimmungen hinsichtlich des Streitgegenstandes und/oder der Verfahrensbeteiligten bestehen. Das Gericht soll, mangels zwingender Gründe für gegenteiliges Handeln, in dem Maße mit dem Gericht in der anderen richterlichen Zuständigkeit kommunizieren, wie es die Rechtsinteressen erfordern.

Richtlinie 16

Anordnungen des Gerichts, die unter Berücksichtigung dieser Richtlinien erteilt wurden, unterliegen Korrekturen, Modifizierungen und Erweiterungen, die das Gericht aus oben erwähnten Gründen als angemessen erachtet und um Veränderungen und Entwicklungen, die von Zeit zu Zeit im Verfahren vor diesem Gericht und vor dem anderen Gericht stattfinden, widerzuspiegeln. Alle Anweisungen können von Zeit zu Zeit ergänzt, verändert und neu formuliert werden, und derartige Veränderungen, Modifizierungen und Neuformulierungen sollen wirksam werden, wenn sie von beiden Gerichten akzeptiert werden. Wenn eines der beiden Gerichte beabsichtigt, die unter diesen Richtlinien erteilten Anordnungen ohne übereinstimmende Zustimmung beider Gerichte zu ergänzen, zu verändern oder aufzuheben, so soll das Gericht das andere Gericht in angemessener Form über sein Vorhaben benachrichtigen.

Richtlinie 17

Vereinbarungen, die unter diesen Richtlinien betrachtet werden, begründen keinen Kompromiss oder Verzicht auf Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Amtsgewalt des Gerichtes und begründen weder eine wesentliche Feststellung von Angelegenheiten, die vor

7-0023-01

Übersetzunghh.doc

dem Gericht oder dem anderen Gericht streitbefangen sind noch einen Verzicht der Parteien auf wesentliche Rechte und Ansprüche noch eine verringerte Wirksamkeit einer der Anordnungen, die vom Gericht oder von einem anderen Gericht erteilt werden.